



Bolzano,

Bearbeitet von:
Francesca Lombardo
Tel. 0471-411417
Email: francesca.lombardo@provincia.bz.it

Istituzioni scolastiche in lingua Italiana
LORO SEDI

Alle Organizzazioni sindacali della scuola
LORO SEDI

Betreff: Anerkennung der ausländischen Lehrbefähigung

Das Gesetz Nr. 107/2015 hat dem Land Südtirol die Befugnis übertragen, an Stelle des Unterrichtsministeriums in Rom die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung für den Unterricht an Schulen in Südtirol vorzunehmen. Das Land kann somit die von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellte Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklassen anerkennen, die nur in der Provinz Bozen bestehen (z. B. Deutsch als Zweitsprache an den italienischsprachigen Schulen: **003/E – A083 – A084**). Aufrecht bleibt in jedem Fall, dass der/die Begünstigte der Anerkennung der Lehrbefähigung über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen muss (Art. 19 des Autonomiestatutes und Art. 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2000).

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 1112 vom 29. September 2015 der jeweiligen Bildungsdirektion die Zuständigkeit für die Anerkennung übertragen.

I. Voraussetzungen und Bedingungen für die Anerkennung

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss:

- europäischer Staatsbürger/europäische Staatsbürgerin sein und
- im Besitz einer Berufsqualifikation/Lehrbefähigung sein, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde.

2. Unter Berufsqualifikation versteht man den Zugang zu einem reglementierten Beruf (z.B. Lehrerberuf), dessen Befähigung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften des Landes erworben wurde, in dem der Titel ausgestellt wurde.

3. Die Anerkennung der Lehrbefähigung kann beantragt werden, sofern der Antragsteller/die Antragstellerin einen rechtmäßig zugelassenen Titel im Herkunftsland besitzt (voll ausgebildete Lehrperson im Herkunftsstaat).

4. Sollten sich die Dauer oder die Inhalte der Ausbildung im Herkunftsland wesentlich von der Ausbildung in Italien unterscheiden, kann die Anerkennung von der erfolgreichen Ableistung von Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) abhängig gemacht werden, welche in Form von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen abzuleisten sind. Die Berufserfahrung oder Berufspraxis in der jeweiligen Wettbewerbsklasse können eventuelle erhebliche Ungleichheiten ergänzen.

5. Die Lehrperson muss über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen, die für den Unterricht an Schulen in Südtirol vorgeschrieben sind (Artikel 19 des Autonomiestatuts). Sofern die Lehrbefähigung nicht in deutscher Sprache erworben wurde, muss der Antragsteller/die Antragstellerin eine Sprachprüfung gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2000 an der Deutschen oder Italienischen Bildungsdirektion erfolgreich ablegen.

6. Die Anerkennung der Lehrbefähigung gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 206/2007 ermöglicht den Zugang zur Ausübung dieses reglementierten Berufes in Südtirol, sofern der europäische Staatsbürger/die europäische Staatsbürgerin diese Berufsqualifikation im Herkunftsland besitzt.

II. Hinweise zur Einreichung des Antrags um Anerkennung an das italienische Schulamt

1. Der **Antrag** um Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen



Lehrbefähigung für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache an italienischen Schulen in Südtirol kann mittels **E-Mail** an assunzionedocenti@provincia.bz.it oder mittels PEC an assunzionedocenti@pec.prov.bz.it gesandt werden.

2. Der Antrag muss mit einer **Stempelmarke** von 16,00 Euro versehen werden. Zusätzlich muss eine Stempelmarke zu 16,00 Euro beigelegt werden, wenn man eine dem Original entsprechende Kopie des Anerkennungsdekret anfordern möchte.

3. Im Antrag muss die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller unter eigener Verantwortung Folgendes **erklären**:

- a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Staat, Wohnsitz, Steuernummer, Muttersprache, Staatsbürgerschaft/en, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
- b) die Berufsqualifikation (Lehrbefähigung), die sie/er besitzt, deren Anerkennung sie/er beantragt;
- c) ob der anzuerkennende Studientitel, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, die Lehrbefähigung verleiht oder nicht;
- d) die Universität oder die Einrichtung, das Land und die gesetzliche Studiendauer der absolvierten Ausbildung;
- e) den Besitz des Reifediploms (wenn im Inland erlangt);
- f) den allfälligen Besitz anderer Studientitel.

4. Folgende **Dokumente** müssen als beglaubigte Kopien **beigelegt** werden:

- a) Reifediplom, wenn im Ausland erworben
- b) Studientitel (akademischer Grad) samt abgelegter Prüfungen, eventuelle Ergänzungsprüfungen, sofern erforderlich, Diploma Supplement und akademische Anerkennung in Italien, falls diese erfolgt ist oder beantragt wurde;
- c) Bestätigung über die Berufsqualifikation (Lehrbefähigung):
 - für die österreichische Lehrbefähigung auf Anfrage des Amtes: Bestätigung der zuständigen Behörde – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Wien (siehe Anlage B);
 - alternativ dazu (z.B. für Deutschland): die „Wertbescheinigung“ und die Bestätigung des zuständigen Bildungsministeriums über die Berufsqualifikation im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG mit Angabe der Unterrichtsfächer, Altersgruppen der Schüler und Schulstufen, Notenspiegel).
- d) Dienstzeugnis
- e) Bescheinigung der Kenntnisse der deutschen Sprache (sofern die Lehrbefähigung nicht in deutscher Sprache erworben wurde; LG Nr. 6/2000)

Die Beglaubigung aller Kopien kann selbst in Form einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorgenommen werden (siehe Anlage A).

Die von ausländischen Behörden ausgestellten Dokumente, die nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sind, müssen mittels beglaubigter Übersetzung in die deutsche oder italienische Sprache übersetzt werden.

Dem Antrag ist eine einfache Kopie des Personalausweises beizulegen.

Für weitere Auskünfte zur Anerkennung der ausländischen Lehrbefähigung steht Ihnen im Amt für Aufnahme des Lehrpersonals die Sachbearbeiterin **Francesca Lombardo** zur Verfügung.

IL SOVRINTENDENTE SCOLASTICO
Vincenzo Gullotta